

Aktionsbündnis Unmenschliche Autobahn (AUA)

Nützliche formelle Tipps zum Einwendungs- und Anhörungsverfahren

Liebe Interessierte, liebe UnterstützerInnen,

hier auf alle Fälle noch ein paar nützliche formelle Tipps zum Einwendungs- und Anhörungsverfahren

(siehe auch noch mal Bekanntmachung im Anhang mit Markierungen!)

- **Einwendungen können auch an die Stadt Frankfurt gerichtet werden!**
- **Informationen zum Einwendungs- bzw. Anhörungsverfahren und möglichen Klagen**
- Siehe dazu auch BUND-Info im Anhang!
- **Tipps für die Einwendungen und den späteren Erörterungstermin**
- **Hinweise zu Details bzw. Kritik an der Planung sind noch in Arbeit!**

Siehe Text unten!

Schöne Grüße

Friedhelm Ardelt-Theeck (Bürgervereinigung Nordend e.V.)

Sprecher des Aktionsbündnis Unmenschliche Autobahn

Tel.: 06109-36751

Mobil: 0151-16559854

Nützliche formelle Tipps zum Einwendungs- und Anhörungsverfahren

Einwendung auch bei der Stadt Frankfurt am Main möglich!
Schriftlich und auch mündlich!

Außer beim RP Darmstadt kann man die Einwendung auch an die Stadt Frankfurt am Main senden

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main

alle Schriftstücke, die am Dienstag, den 20. März 2018 bis 24:00 dort eingeworfen werden bzw. sich am nächsten Morgen im Briefkasten befinden, werden als "fristgerecht eingegangen" gewertet!

oder "Fristbriefkasten":

Nachtbriefkasten

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Limpurgergasse 8

60311 Frankfurt am Main

Alle Schriftstücke, die **vor** 24:00 Uhr in diesen Briefkasten eingeworfen werden, werden als an diesem Tag eingegangen erfasst. Sendungen, die nach 00:00 Uhr eingehen, erhalten den

Eingangsstempel des Folgetages. Frist Sachen können so am Tage des Fristablaufes bis 24:00 Uhr fristwährend eingeworfen werden.
(beim Planungsamt kann die Einwendung in diesem Fall auch noch nach Mitternacht "fristgerecht" eingeworfen werden!)

oder bei der Stadt Frankfurt am Main seine **Bedenken bzw. seine Betroffenheit auch mündlich zur Niederschrift äußern und Einwendung erheben**

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main

Mo, Di, Do u. Fr 7:10 - 15:40 Uhr und Mi 7:10 - 19:00 Uhr
ggf. in diesem Fall zur Sicherheit vorher telefonisch erkundigen bzw. Zeit vereinbaren

Telefon: +49 (0)69 212 34871
E-Mail: planungsamt@stadt-frankfurt.de

Informationen zum Einwendungs- bzw. Anhörungsverfahren und möglichen Klagen

1. Die Bestandskraft des PFB 2007
Die Regelungen des PFB 2007 gelten – soweit sie durch das Planänderungsverfahren (also einen dann ergebenden Beschluss) nicht geändert werden – und sind nicht mehr (neu) angreifbar. (Gegenüber den bisherigen Klägern ist der PFB freilich noch nicht bestandskräftig geworden).
Hieraus folgt, dass sich die jetzt möglichen Einwendungen nur auf die Änderungen beziehen „dürfen“ (iSv: weitergehende Einwendungen sind zwar möglich, aber müssen letztlich nicht beachtet werden und auf solche Einwendungen, die sich „in Wahrheit“ gegen etwas richten, was bereits im PFB 2007 entschieden wurde, kann keine Klage gegen den Planänderungsbescheid gestützt werden).
2. Kein Wegfall der Präklusion im Verwaltungsverfahren
Mit Wirkung für das Verwaltungsverfahren gilt das gleiche wie früher: Die Einwendungen müssen „dem Grunde nach“ – individuell, schriftlich und mit Eingang spätestens zum Fristablauf – eingereicht werden. Dies muss nicht in der Form individueller Briefe geschehen, jedoch muss eine individuelle Betroffenheit geltend gemacht und dargelegt werden, aus welchen Umständen sich diese ergibt. Diese Anforderungen kann man in verschiedener Weise erfüllen; eine davon wäre, die persönliche Betroffenheit (und ggf. weitere Kritikpunkte, die man selbst persönlich einbringen möchte) in einem Schreiben darzustellen und in Bezug auf andere Kritikpunkte, die auch für andere Personen gelten und die in einem gemeinsamen Text niedergeschrieben sind, auf dieses gesonderte Schriftstück zu verweisen, das dann aber eigentlich auch dem Schreiben beigelegt sein sollte (also besser keine „abstrakte“ Verweisung).
Aber auch Einwendungen, die als Unterschrift (mit hinzugesetztem leserlichem Namen und Adresse) unter einen allgemeinen Einwendungstext gesetzt werden, sind – bei fristgemäßem Eingang dieses Textes – wirksam.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann man – mit Wirkung für das Verfahren vor der Behörde – keine neuen Einwendungen mehr erheben (das gilt in Bezug auf neue Personen wie in Bezug auf neue Argumente). Aber man kann immer die bisherigen Argumente, die

„dem Grunde nach“ vorgebracht wurden, durch spätere Ergänzungen (für die es keine Frist gibt) vertiefen.

3. Wegfall der Präklusion mit Wirkung für das Gerichtsverfahren

Das zu 2. Gesagte gilt nur für das Verwaltungsverfahren, nicht für ein nachfolgendes Klageverfahren. D.h. es kommt für die Möglichkeit einer Klage und den Inhalt einer Klagebegründung nicht (mehr) darauf an, dass der Kläger im Verwaltungsverfahren fristgemäß Einwendungen erhoben oder was er in seiner Einwendung geschrieben hat.

Laut Rechtsanwalt dürfte es aber für den Ausgang des Rechtsstreits am Ende günstiger sein, entsprechend den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens fristgerecht Einwendung erhoben zu haben.

Tipps für die Einwendungen und den späteren Erörterungstermin:

Stellen Sie Ihre persönliche Betroffenheit dar:

beispielsweise

- zusätzliche Lärmbelastung der Wohnung, ggf. auch Schadstoffe
- Kleingarten nicht mehr nutzbar
- Entwertung des Eigentums (Wohnung, Garten, Balkon etc. gilt auch für Mietwohnungen!
- Verlärmung und Belastung mit Schadstoffen des Naherholungsgebiets, welches regelmäßig persönlich genutzt wird
- Verschlechterung der eigenen Gesundheit, insbesondere bei chronischen Leiden wie Asthma etc.
- Befürchtung über zusätzliche Gesundheitsgefährdung der eigenen Kinder
- insbesondere bei chronischen Leiden wie Asthma, Pseudo-Krupp etc.
- bei Eigentum: Angst vor Bauschäden, Setzrisse durch Grundwasserschäden

Stellen Sie Forderungen bzw. Anträge:

- Die geplanten Natureingriffe sollen nicht im Frankfurter Westen oder anderswo außerhalb von Frankfurt ausgeglichen werden, sondern durch Verbesserungen vor Ort im Frankfurter Osten.
- Ich fordere die komplette Einhausung der beiden Autobahnen A 661 und A 66 im gesamten Frankfurter Osten
- Ich fordere besseren Lärmschutz/Schutz vor Schadstoffen für meine Wohnung etc. in der ...Straße Nr... Kleingarten (genaue Lage /Pazelle (Katasterbezeichnung)...in er Nähe von

Erörterungstermin (Anhörung)

- Gehen Sie zum Erörterungstermin (bzw. der Anhörung), der rechtzeitig bekannt gegeben wird. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in der Presse!
- In diesem Fall vermutlich im Herbst bzw. Ende des Jahres 2018!

- Hier können Sie sich das Projekt von den Planern und Fachbehörden im Detail noch mal erläutern lassen und Fragen stellen bzw. klären.
- Machen Sie sich vorher nochmals mit Ihrer Einwendung vertraut und ergänzen Sie diese ggf. mit neuen Bedenken.
- Nutzen Sie die Informationen auf www.molochautobahn.de

Beim Erörterungstermin

- Formulieren Sie konkrete Forderungen und lassen Sie sie protokollieren: "Ich gebe zu Protokoll und stelle den Antrag, dass

mögliche Forderungen:

- Die geplanten Natureingriffe sollen nicht im Frankfurter Westen oder anderswo außerhalb von Frankfurt ausgeglichen werden, sondern durch Verbesserungen vor Ort im Frankfurter Osten.
- Ich fordere die komplette Einhausung der beiden Autobahnen A 661 und A 66 im gesamten Frankfurter Osten
- Ich fordere besseren Lärmschutz/Schutz vor Schadstoffen für meine Wohnung etc. in der ...Straße Nr... Kleingarten (genaue Lage /Pazelle (Katasterbezeichnung)....in er Nähe von
- Stellen Sie auch Bedenken und Einwendungen dar, die ggf. Vorredner schon geäußert haben. Machen Sie sich auch neue Einwendungen anderer Einwender zu eigen.
(das bestimmte Forderungen immer wieder von neuem geäußert werden ist besser - als dass diese Forderungen dann quasi unter den Tisch fallen, weil sie niemand mehr wiederholen will - und unterstreicht im Gegenteil die Bedeutung bzw. Notwendigkeit der Forderung!)
- **Halten Sie Ihre Einwendung aufrecht: " Ich halte meine Einwendung im vollem Umfang aufrecht" ,**
auch wenn Sie spontan glauben, eine "befriedende Antwort auf Ihre Bedenken erhalten zu haben. Einwendungen, die als erledigt zu Protokoll gegeben werden, müssen im Verfahren nicht mehr beachtet werden:
Die Behörde lehnt normalerweise fast alle Einwendungen ab, was ebenso zu Protokoll gegeben wird!
- Notieren Sie sich Ihre Einwendungen, damit Sie das Protokoll nochmals überprüfen können. (Wird normaler Weise zugesandt. Fragen Sie bzgl. der Zusendung des Protokolls noch mal nach bzw. versichern Sie sich, dass Sie ein Protokoll erhalten werden.